

Richtlinie

der Stadt Wiesmoor über die Förderung

a) der Sportvereine

b) der anerkannten Jugendgruppen

c) anderer Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind und deren Hauptaufgabe in der Betreuung von Jugendlichen liegt

A. Allgemeines

1. Die Stadt Wiesmoor erkennt die besondere Funktion des Sports und die soziale und kulturelle Funktion der Jugendarbeit aller Vereine an.
2. Zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit sozialer und kultureller Vereine und Organisationen gewährt die Stadt Wiesmoor laufende jährliche Zuwendungen und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen und Zuschüsse besteht nicht.

B. Laufende jährliche Zuwendungen

1. Vereine, welche dem Kreissportbund angehören, erhalten für ihre jugendlichen Mitglieder eine jährliche Zuwendung.
2. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist das Vorliegen der Statistikdaten des Kreissportbundes und der dazugehörigen Mannschaftsmeldungen der Wiesmoorer Vereine.
3. Gezahlt werden für jedes Mitglied bis 14 Jahre € 2,25
für jedes Mitglied von 15 bis 18 Jahren € 1,00
zusätzlich erhält jeder Verein für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen Zusatzbeitrag, welcher sich nach der Mannschaftsstärke richtet. Pro Mannschaftsmitglied werden gezahlt € 9,09.
4. Gruppierungen, welche ausschließlich an Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, werden nicht gefördert. Die Teilnahme von Mannschaften und Gruppen an Wettkämpfen und Meisterschaften ist dagegen förderfähig, sofern diese Aktivitäten hinsichtlich ihrer Häufigkeit mit dem regelmäßigen Punktspielbetrieb vergleichbar sind.
5. Für Sportvereine, die nicht Mitglied des Kreissportbundes sind sowie Vereine, welche in der sozialen oder kulturellen Jugendarbeit tätig sind, gelten die Zuwendungsbeträge entsprechend, sofern die Aktivitäten vergleichbar sind. In diesem Fall sind entsprechende Anträge durch die Vereine unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Wiesmoor vorzulegen.
6. Mit dem Punktspielbetrieb von Sportvereinen vergleichbare Aktivitäten sind insbesondere nicht die Durchführung von Fahrten, Zeltlagern, Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen sowie Aktivitäten vor Ort.
7. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung von laufenden Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. Veranstaltungen, bei denen ein Entgelt für die Darbietung erhoben wird.
8. Die Bezuschussung von Jugendfahrten aus anderen Mitteln seitens der Stadt Wiesmoor bleibt hiervon unberührt.

C. Zuschüsse für Investitionen

1. Baumaßnahmen:
Förderungsfähig sind der Neubau, die wesentliche Erweiterung und notwendige Sanierung von Sportstätten und Vereinseinrichtungen. Berücksichtigungsfähig sind Kosten durch die Inanspruchnahme Dritter sowie die durch Mitglieder des Vereins erbrachten Leistungen, welche marktüblich angerechnet werden. Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Renovierungs-, Instandsetzungs- und lfd. Unterhaltungsmaßnahmen sind von der Zuschussgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuschüsse für Baumaßnahmen werden nur gewährt, wenn diese auf eigenen Grundstücken errichtet werden, wenn für den Zuwendungsempfänger ein Erbbaurecht besteht oder durch einen Pachtvertrag sichergestellt ist, dass der Verwendungszweck nach Zuschussgewährung noch langfristig (min. 12 Jahre) gesichert ist.

Für die o. a. Maßnahmen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 40 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens € 30.000,00 gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Wiesmoor.

Bei Baumaßnahmen sind Vergleichsangebote einzuholen.

Die Durchführung von Maßnahmen seitens der Stadt Wiesmoor an ihren eigenen baulichen Anlagen und auf ihren eigenen Grundstücken bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

2. Anschaffung wertbeständiger Gegenstände
Jugendabteilungen der Sportvereine, anerkannte Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine erhalten für die Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die eindeutig der Jugendarbeit zuzuordnen sind, maximal einen Zuschuss in Höhe von 33 % der Anschaffungskosten, maximal € 750,00.
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren
Die Zuschussanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen, Finanzierungsplan und bei Baumaßnahmen mit den bauüblichen Unterlagen bis spätestens 31.03. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Stadt Wiesmoor einzureichen.

Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung eines Zuschusses oder vor schriftlicher Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wurden, sind nicht förderfähig.

Über die Zuschussanträge entscheidet der Verwaltungsausschuss. Auf Verlangen ist das Vereinsvermögen offen zu legen.

Auf einen bewilligten Zuschuss können Abschläge gezahlt werden.

Nach Realisierung der geförderten Maßnahme hat der Antragsteller der Stadt Wiesmoor unverzüglich einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Wiesmoor vom 09.09.2013 außer Kraft.

Wiesmoor, den 25.11.2025

Stadt Wiesmoor
Lübbers
Bürgermeister